

07.04.2026

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7292 vom 3. März 2026  
des Abgeordneten Dr. Martin Vincentz AfD  
Drucksache 18/17976

### **Ausbildung und Qualifikation von Notfallsanitätern, Rettungsassistenten und Notfallmedizinern im Land Nordrhein-Westfalen**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen steht zunehmend unter Druck. Steigende Einsatzzahlen, Fachkräftemangel und wachsende Anforderungen an die notfallmedizinische Kompetenz der eingesetzten Kräfte werfen die Frage auf, ob Ausbildungskapazitäten, Nachwuchsgewinnung und Kompetenzregelungen den tatsächlichen Versorgungsrealitäten noch gerecht werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung des Berufsbildes des Notfallsanitäters und der weiterhin bestehenden unterschiedlichen Qualifikationsstufen im Rettungsdienst ist zu klären, ob ausreichende Ausbildungsstrukturen vorhanden sind, wie sich die Absolventenzahlen entwickeln und ob die Aufgaben- und Verantwortungsverteilung im Einsatz klar, rechtssicher und praxistauglich ausgestaltet ist. Eine transparente Darstellung der Ausbildungszahlen, der ärztlichen Zusatzqualifikationen und der konkreten Kompetenzzuordnung ist daher unerlässlich, um mögliche strukturelle Defizite frühzeitig zu erkennen und die notfallmedizinische Versorgung der Bevölkerung dauerhaft sicherzustellen.

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 7292 mit Schreiben vom 7. April 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Gemäß § 6 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) obliegt den Trägern des Rettungsdienstes – in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte – die organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und leistungsfähigen Notfallrettung. Dies umfasst insbesondere die Vorhaltung ausreichend qualifizierten Personals. Ebenso ist die jederzeitige Verfügbarkeit von Notärztinnen und Notärzten sicherzustellen.

Die Landesregierung erhebt keine eigenen statistischen Daten zur Anzahl der in Weiterbildung befindlichen oder qualifizierten Notärztinnen und Notärzte. Auch die verfügbaren Daten zur Ausbildung im Rettungsdienst sind nur eingeschränkt belastbar, da z. B. Ergebnisse von

Datum des Originals: 07.04.2026/Ausgegeben: 13.04.2026

Nachprüfungen oder laufenden Prüfungsverfahren nicht in allen Fällen zeitgleich und vollständig erfasst werden.

Grundsätzlich erfasst die Landesberichterstattung Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen die Ausbildungssituation sämtlicher Gesundheitsberufe auf Grundlage amtlicher Ausbildungs- und Statistikdaten. Hierzu zählen auch die rettungsdienstlichen Qualifikationen zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter.

**1. *Wie viele Personen befinden sich derzeit in der Ausbildung zum Notfallsanitäter (NotSan) bzw. Rettungssanitäter (RS) in Nordrhein-Westfalen? (Bitte aufschlüsseln nach Schule und Jahrgang der Auszubildenden.)***

Aktuell befinden sich in Nordrhein-Westfalen 4191 Personen in der Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter. Diese Zahl umfasst alle drei Ausbildungsjahre sowie Ausbildungen, die in Teilzeit (über 5 Jahre) stattfinden. In Ausbildung zur Rettungssanitäterin bzw. zum Rettungssanitäter befinden sich aktuell 1336 Personen, im weiteren Verlauf des Jahres geplante Lehrgänge wurden nicht erfasst.

**2. *Wie viele Absolventen zum NotSan bzw. RS wurden im vergangenen Jahr erfolgreich geprüft? (Bitte aufschlüsseln nach Schule und Jahrgang der Auszubildenden.)***

Im Jahr 2025 haben in Nordrhein-Westfalen 972 Personen erfolgreich die Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter abgeschlossen, 3193 Personen haben erfolgreich die Prüfung zur Rettungssanitäterin bzw. zum Rettungssanitäter abgelegt.

**3. *Wie viele Ärzte befinden sich in Nordrhein-Westfalen in der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“?***

Die Landesregierung erhebt keine Zahlen zur Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen und hat auch keine Kenntnis darüber, wie viele Ärztinnen und Ärzte sich in der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ befinden.

Die Ärztekammern in Nordrhein-Westfalen erfassen die Anzahl der abgeschlossenen Prüfungen. In den letzten Jahren wurden in der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin im Durchschnitt ca. 650 abgeschlossene Prüfungen verzeichnet.

**4. *Wie viele Medizinstudenten nehmen an curricularen Lehrangeboten/Praktika mit Bezug zur Notfallmedizin teil?***

Gemäß § 27 Absatz 1 der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO) ist ein Leistungsnachweis über den Querschnittsbereich "Notfallmedizin" zu erbringen, um zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen zu werden. Insofern ist davon auszugehen, dass alle Medizinstudierenden ein entsprechendes curriculares Lehrangebot mit Bezug zur Notfallmedizin erhalten. Da gemäß § 2 Absatz 7 Satz 1 ÄApprO für die Ausgabe eines solchen Leistungsnachweises sowohl die regelmäßige, als auch die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrangeboten zu bescheinigen ist, ist ebenso davon auszugehen, dass auch alle Medizinstudierenden von diesen Lehrangeboten Gebrauch machen.

Statistische Daten darüber, wie viele Studierende in welchem Umfang über die Pflichtveranstaltungen gemäß ÄApprO hinaus weitere Lehrangebote mit Bezug zur Notfallmedizin

wahrnehmen oder praktische Studienzeiten im Bereich Notfallmedizin absolvieren, liegen der Landesregierung nicht vor.

**5. Welche Verantwortungs- bzw. Entscheidungsbefugnisse im Einsatz sind den jeweiligen Berufsgruppen zugeordnet?**

Die Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten der im Rettungsdienst eingesetzten Berufsgruppen in Nordrhein-Westfalen ergeben sich aus dem Zusammenspiel bundesrechtlicher Vorgaben, landesrechtlicher Regelungen sowie untergesetzlicher Konkretisierungen.

Notärztinnen und Notärzte tragen im Einsatz die medizinische Gesamtverantwortung für die ärztliche Versorgung der Patientinnen und Patienten und sind weisungsbefugt.

Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind befugt, eigenverantwortlich heilkundliche Maßnahmen durchzuführen, soweit diese im Rahmen ihrer Ausbildung vorgesehen sind oder im Rahmen rechtfertigender Notstände erforderlich werden.

Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter unterstützen weisungsgebunden im Rahmen Ihrer Qualifikation.

Die konkrete Ausgestaltung der Befugnisse wird in Nordrhein-Westfalen insbesondere durch standardisierte Behandlungsanweisungen (SOP), Algorithmen sowie Vorgaben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst im jeweiligen Zuständigkeitsbereich näher bestimmt.